

# Einbruch - wer zahlt

Dunkle Jahreszeit = Einbrecherzeit?

Wie allseits bekannt, steigt die Zahl der Einbrüche während der dunklen Jahreszeit in der Schweiz an. Auch wenn die Anzahl der Einbrüche in den letzten Jahren rückläufig sind, gilt die Schweiz dennoch als eines der beliebtesten Einbruchsländer Europas. Die Winterzeit bietet hierbei optimale Bedingungen für Einbrecher, schliesslich sind die langen Zeiten der Dunkelheit ein guter Sichtschutz.

## **Gekippte Fenster und unverschlossene Terrassentüren**

Statistiken zeigen, dass Einbrecher bevorzugt durch Balkon- und Terrassentüren in Wohnungen und Häuser einsteigen. Als zweitgünstige Option werden Fenster angesehen. Besonders willkommen sind natürlich hierbei Türen und Fenster, die entweder gekippt oder gar unverschlossen sind.

## **Versicherung durch die Haustratsversicherung**

Als Einbruchdiebstahl gilt das Eindringen in einen Raum oder ein Gebäude durch gewaltsames Aufbrechen. 'Gewaltsames Aufbrechen' ist hierbei das bedeutsame Stichwort zu obiger Situation. Für ein gewaltsames Aufbrechen werden sichtbare Gewaltspuren am Gegenstand (hier das Fenster oder dessen Fensterrahmen) verlangt. Wäre ein verschlossenes Fenster beispielsweise mit einer Brechstange am Rahmen aufgehebelt oder die Glasscheiben eingeschlagen worden, wäre es klar ein Einbruch nach Wortlaut der Bestimmungen.

Bei einem gekippten Fenster hingegen, welches mit einem kräftigen Ruck am Fenstergriff geöffnet werden kann, ohne grössere Schäden zu verursachen, sieht die Versicherung es als ein «offenes Fenster» an, durch das eingestiegen wurde. Somit wird die Definition des Einbruchdiebstahls nicht zwingend erfüllt.

## **Einfacher Diebstahl**

Nach Definition wäre eine Entschädigung nur über die Deckung «Einfacher Diebstahl» (oder auch nur «Diebstahl» genannt) versichert, da hierunter die Diebstahlvorfälle zählen, die nach Definition weder als Einbruch noch als Beraubung gelten. Der Nachteil ist, dass über den einfachen Diebstahl vielfach bestimmte gestohlene Sachen ausgeschlossen sind, die bei einem Einbruchdiebstahl wiederum mitversichert wären (wie Geldwerte inkl. Wertpapiere, Gutscheine, Münzen etc.).

# Einbruch - wer zahlt

**Achtung:** Mit der beschriebenen Deckung ist nicht die Zusatzdeckung «einfacher Diebstahl auswärts» gemeint. Der einfache Diebstahl zu Hause ist in der Hauptsversicherung in der Grunddeckung für Einbruchdiebstahl mit enthalten. Daher gelten auch die vereinbarte Versicherungssumme und der Selbstbehalt für Einbruchdiebstahl.

## **Ausnahmen bestätigen die Regel**

Wie bei allem, was Schadenfälle anbelangt, kommt es natürlich immer auch auf die vorliegende Situation an. Je nach Schadenvorfall kann allenfalls auch auf Einbruchdiebstahl plädiert werden, wobei allerdings ein Abzug aufgrund Grobfahrlässigkeit durch das Offenlassen des gekippten Fensters angerechnet werden würde.

Mit dem Zusatz Grobfahrlässigkeitsverzicht kann in der Hauptsversicherung einer Reduzierung der Entschädigung entgegengewirkt werden.